

TARIFORDNUNG 2022

Gültig ab 1. Januar 2022

1 ALLGEMEINES

Das Pflegezentrum Im Spilhöfler ist von der Direktion des Gesundheitswesens Kanton Zürich sowie dem Verband der Krankenkassen anerkannt, das heisst, es entspricht den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Fachpersonal und Organisation.

2 PENSIONS-, PFLEGE- UND BETREUUNGSKOSTEN

Die Aufenthaltskosten im Pflegezentrum Im Spilhöfler setzen sich zusammen aus:

- Hotelleriepauschale
- Pflegekosten
- Betreuungspauschale
- Persönliche Auslagen

Die **Hotelleriepauschale** berechnet sich aus der Benützung des Einer- oder Zweierzimmers mit Nasszelle, Vollpension inkl. Getränke, Zimmerreinigung, Wäscheservice für persönliche Wäsche, exklusiv chemische Reinigung und besondere Nährarbeiten, Telefon- und Antennenanschluss sowie Verwaltungs- und Liegenschaftskosten, inkl. Abschreibungen für Investitionen und Gebäude.

Nicht in der Hotelleriepauschale enthalten sind:

- Pflege und Betreuung
- Arztkosten und Medikamente
- Pflegematerial und Hilfsmittel
- Coiffeur und Fusspflege
- Wäschebezeichnung, spezielle Wäschebehandlung, chemische Reinigung
- Begleitdienst ausserhalb des Zentrums
- Fahrten und Transporte mit dem Auto
- Zimmerräumung und Sperrgutentsorgung
- Mobiliar- und Unfallversicherung

Pflegekosten sind die krankenkassenpflichtigen Leistungen für die Pflegeleistungen, welche nach dem Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) erfasst werden müssen. Details dazu ersehen Sie im Merkblatt BESA 2022. Der gesetzliche Eigenanteil der Pflegekosten von max. CHF 23.00 pro Tag werden den Bewohnerinnen und Bewohner in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Vergütungssystem „tiers payant“. Das heisst, wir schicken für die Pflichtleistungen der Krankenkasse die Rechnung direkt an die Krankenkassen.

Pflegematerial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) B enthalten ist, wird bis zu einem aufgeführten Höchstvergütungsbetrag (HVB) von den Krankenversicherungen übernommen. Sofern der Maximalbetrag resp. die maximale Materialmenge nicht ausreicht, werden diese Mehrkosten den Bewohnerinnen oder Bewohner verrechnet. Der Betrieb wird Sie frühzeitig darüber informieren.

Für Pflegematerial, welches nicht auf der MiGeL enthalten ist, tragen die Bewohnerinnen und Bewohner die Kosten selber.

Die **Betreuungspauschale** wird für individuelle und in Gruppen anfallende Betreuungs- und Aktivierungsleistungen, sowie die persönliche Betreuung durch das Pflege- und Betreuungspersonal erhoben, soweit diese nicht durch die KVG-Pflegepauschale gedeckt wird. Diese Pauschale richtet sich nicht nach Aufwand der Pflegebedürftigkeit und ist nicht durch den Krankenversicherer gedeckt.

Persönliche Auslagen, sowie Leistungen, welche nicht durch die Hotellerie-, Betreuungspauschale oder Pflegekosten abgegolten sind, werden separat nach den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt. Hierzu gehören je nach dem, Pflegematerialien und Medikamente.

Von den Ärzten abgegebene Medikamente sowie deren ärztliche Leistungen werden von ihnen direkt in Rechnung gestellt.

Leistungen von externen Therapeutinnen und Therapeuten werden ebenfalls von ihnen direkt in Rechnung gestellt.

3 TARIFTABELLE

3.1 Kosten Hotellerie

Die Zimmerpreise richten sich nach Grösse und Lage der Zimmer.

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	Fr. 150.00 bis Fr. 210.00 pro Tag
Zweierzimmer mit Nasszelle	Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 pro Tag
Pflegesuiten mit Kochnische und eigener Nasszelle	Fr. 210.00 bis Fr. 250.00 pro Tag

3.2 Pflegekosten 2022

Die Pflegeleistungen werden gemäss BESA in **Franken pro Tag** verrechnet.

BESA Stufe	Normkosten	Beitrag Krankenkasse	Kostenbeteiligung Gemeinde	Kostenbeteiligung Bewohner/in
1	16.80	9.60	0.00	7.20
2	48.80	19.20	6.60	23.00
3	80.80	28.80	29.00	23.00
4	112.75	38.40	51.35	23.00
5	144.75	48.00	73.75	23.00
6	176.75	57.60	96.15	23.00
7	208.75	67.20	118.55	23.00
8	240.75	76.80	140.95	23.00
9	272.75	86.40	163.35	23.00
10	304.70	96.00	185.70	23.00
11	336.70	105.60	208.10	23.00
12	368.70	115.20	230.50	23.00

3.3 Betreuungspauschale

Die Betreuungspauschale wird unabhängig von der BESA-Einstufung berechnet und ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner gleich hoch.

Betreuungspauschale

Fr. 52.00 pro Tag

3.4 Persönliche Auslagen

Persönliche Auslagen werden auf der monatlichen Bewohnerrechnung separat ausgewiesen.

3.5 Akut- und Übergangspflege

Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege für längstens 14 Tage ist das Vorliegen einer spitalärztlichen Verordnung.

Für die Akut- und Übergangspflege (AÜP) gehen 45% zu Lasten der Krankenversicherung, 55% übernimmt die Wohngemeinde. Die Tarife pro Tag sind je nach Krankenkasse unterschiedlich:

- Einkaufsgemeinschaft HSK CHF 178.00
- Tarifsuisse AG CHF 168.00
- CSS CHF 168.00

Die Kosten der Hotellerie und der Betreuung gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.

4 EIN- UND AUSTRITT

Der Ein- und Austrittstag wird jeweils als voller Tag berechnet.

Bei Todesfall entfällt die Kündigungsfrist. Die Hotellerie-Pauschale abzüglich Fr. 15.00 pro Tag wird bis zur vollständigen Räumung weiterbelastet. Der Todestag wird als Austrittstag verrechnet. Die Pflegekosten und die Betreuungspauschale sind bis und mit Todestag geschuldet.

5 PREISREDUKTION BEI ABWESENHEIT

Bei Abwesenheit wie z. B. Spital-, Kuraufenthalt oder Ferien wird die Hotelleriepauschale mit einem Abzug von Fr. 15.00 pro Tag ab dem ersten Tag verrechnet. Die Pflege- und Betreuungspauschalen entfallen für diese Zeit ganz.

6 SONDERLEISTUNGEN

Eintrittsgebühr, Beschilderungen etc. Fr. 100.00 pauschal

Namensbeschriftung der persönlichen Wäsche bei Eintritt Fr. 200.00 pauschal

Namensbeschriftung von neuer Wäsche während dem Aufenthalt Fr. 3.30 pro Stück

Mahlzeitenservice im Zimmer Fr. 10.00 pro Mahlzeit

Mahlzeitenservice im Bistro, zusätzlich Fr. 5.00 pro Mahlzeit

Zusätzliche Arbeitsleistungen im Auftrag der Bewohner oder der Angehörigen (z.B. admin. Tätigkeiten, Nährarbeiten etc.), zusätzliche Leistungen des Hauswirts

Fr. 60.00 pro Std.

Dokumentenname: <i>Taxordnung 2022</i>	erstellt am: 20.12.2021 ersetzt Version: 23.12.2020	freigegeben am: 21.12.2021 durch: Arbeitsausschuss	Seite 3 von 4
---	--	---	---------------

Begleitdienst ausserhalb des Pflegezentrums	Fr. 80.00 pro Std.
Todesfallkosten pauschal	Fr. 300.00
Schlussreinigung des Zimmers nach Austritt, Todesfall und bei Zimmerwechsel auf Wunsch von Bewohnern	Fr. 300.00 – 1'000.00
Zimmerräumung durch Heimpersonal, Verrechnung nach Aufwand	Fr. 85.00 pro Std.

7 RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich aufgrund der effektiven Anzahl Tage des jeweiligen Monats. Die Abwicklung des Beitrages der öffentlichen Hand sowie die Pflichtleistungen der Krankenkassen erfolgt durch die Genossenschaft Im Spilhöfler direkt.

8 TARIFANPASSUNGEN

Die Genossenschaft Im Spilhöfler behält sich das Recht vor, bei Notwendigkeit Tarifänderungen vorzunehmen. Tarifanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Anpassungen werden vom Arbeitsausschuss der Genossenschaft festgesetzt und in der Regel auf Beginn eines neuen Jahres in Kraft gesetzt.

9 HINWEISE

Die Serafe (Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühr) ist die Nachfolgerin der Billag für das Inkasso der Radio- und Fernsehgebühr. Neu müssen Bewohnerinnen und Bewohner keine individuellen Abgaben mehr zahlen. Alters- und Pflegeheime gelten als Kollektivhaushalt. Das Heim bezahlt eine Pauschalabgabe pro Jahr.

Es wird empfohlen abzuklären, inwieweit Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Hilflosenentschädigung besteht. Hilflos im Sinne der Bestimmungen ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernd Pflege und Überwachung benötigt.

Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung sind keine Fürsorgeleistungen. Auf sie besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch.

Beschwerdestellen:

- Bezirksrat Dietikon
Bahnhofplatz 10
8953 Dietikon
043 258 20 90

- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
Malzstrasse 10
8045 Zürich
Tel. 058 450 60 60
info@uba.ch www.uba.ch

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Dokumentenname: <i>Taxordnung 2022</i>	erstellt am: 20.12.2021 ersetzt Version: 23.12.2020	freigegeben am: 21.12.2021 durch: Arbeitsausschuss	Seite 4 von 4
---	--	---	---------------